







Daß alle

STUDIOSI THEO-LOGIÆ,

Svangelisch Sutherischer Religion/ Ben Anfang ihrer Studien

wenigstens zwen Tahr zu Salle

machen sollen,

Mofern Sie

in denen Königlichen Sanden

befordert senn wollen.

Berlin, den 9ten Januarii, 1736.

MUSDEBUNG,

Gebruckt ben bem Koniglichen Preußischen privil. Soff-Buchbrucker, Ricolaus Guntbern.





Emnach Seine Königl. Seajestat in Breugen 2c. 2c.

Anser allergnådigster Herr, hochst mißfallig vernommen, daß Dero hochst eigenhandige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle Luthersche Scudiosi Theologiæ auß Bero Chur und Marct Brandenburg und übrigen Provinsien, wann sie Beforderung und

und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien, nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Salle machen sollen, bishero nicht observiret und zur Execution gebracht worden; Als haben Sie durch dieses offene Edick, aus bewegenden Ursachen, in Gnaden, doch ernstlich hiedurch declariren wollen, daß ins kunfftige alle Sandes - Rinder, Evangelisch-Lutherscher Religion die Theologiam studien, und auf Universitäs ten gehen wollen, zu erst wenigstens zwen Jahre, ihre Studia in Halle treiben, und desfalls jedesmahl ben ihrer kunfftigen Beforderung beglaubte Attestata benbringen, wiedrigenfalls aber durchaus in Dero Sanden nicht befordert werden sollen, woben ihnen fren bleibet, nach denen zu Salle vollbrachten zwen-jährigen Scudiis auch anderwärts dieselbe zu prosequirent.

And damit diefes Dero Edich mit mehrerm Nachdruck beobachtet, auch niemand

mit

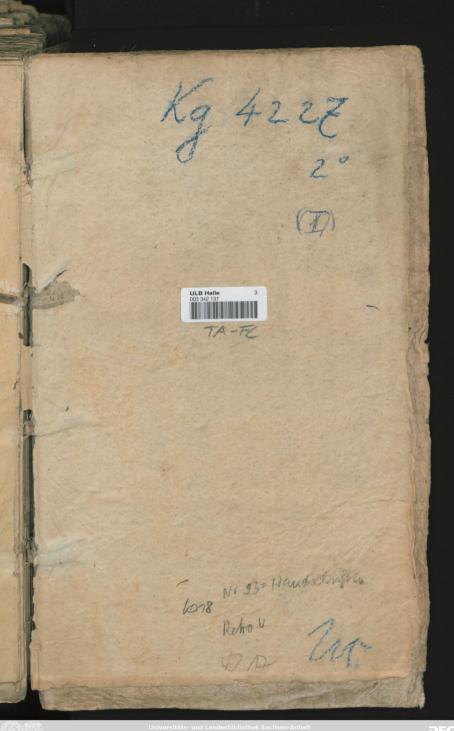
mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu behelssen habe, so soll solches überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemachet werden.

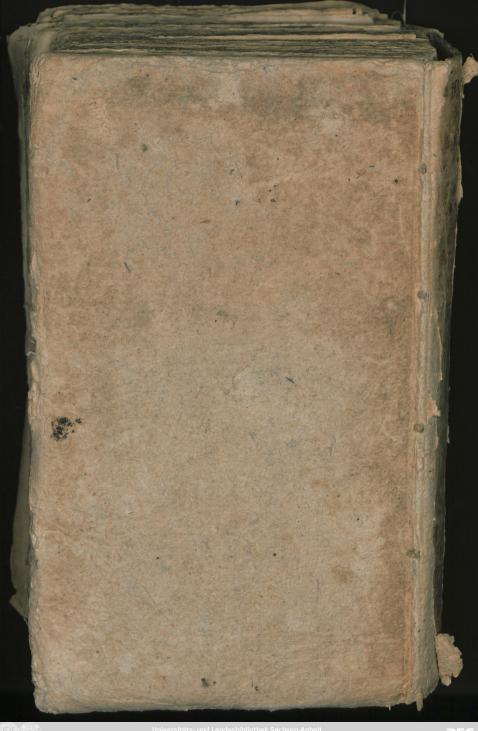
Uhrkundlich allerhöchst-gedachter Seiner Rönigl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und bengedruckten Königlichen Innsiegels. So gegeben und geschehen Berlin, den 9ten Januarii 1736.





S. von Cocceji.









Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen privil. Hoff Buchdrucker, Nicolaus Guntbern.